



## SATZUNG

### A. ALLGEMEINES

#### § 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TC Grün-Weiß Gräfelfing e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Gräfelfing, Landkreis München. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des nächsten Jahres.

#### § 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Tennissport zu fördern und zu pflegen und seinen Mitgliedern die Ausübung dieses Sports zu ermöglichen. Die allgemeine Sportlichkeit der Mitglieder soll im Rahmen des Vereinslebens durch geeignete Veranstaltungen gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und dadurch korporatives Mitglied beim Deutschen Tennisbund (DTB).
- (2) Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.
- (3) Den Mitgliedern ist damit die Möglichkeit zu Wettkämpfen gegen andere Vereine im In- und Ausland gegeben.



## B. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

### § 4

#### Arten der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Tennisbetrieb teilzunehmen. Sie sollen sich an der Vereinsarbeit beteiligen und, wenn erforderlich, für Vereinsämter zur Verfügung stellen.
- (3) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne den Tennissport aktiv auszuüben. Sie fördern die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### §5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter, die Wohnung und die angestrebte Mitgliedschaft zu enthalten. Der Aufnahmeantrag soll durch zwei persönliche Empfehlungen aus dem Mitgliederkreis befürwortet sein. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme von Bewerbern um eine Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederzahl so zu begrenzen, dass ein reibungsloser Spielablauf gewährleistet ist.
- (5) Der Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum 30.9. des laufenden Jahres möglich. Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.



## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30.9. und wird zu diesem Datum wirksam. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austritts Termin wirksam. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung über den 30.9. des Abrechnungsjahres hinaus mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
- (4) Der Ausschluss oder der vorübergehende Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand unter Mitwirkung des Beirates ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung fällt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Unehrenhaftes, grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten.
- c) Ausschlussurteile der Disziplinarkommission des BTV, des DTB sowie des Schiedshofes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Entscheidungsgründe zuzustellen. Er kann schriftlich gegen diesen Bescheid bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet dann nach Anhörung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen im Clubhaus bekanntzumachen.

## C: BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

## §7

### Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gästegebühren und Spenden aufgebracht. Die Beitragsstaffel bezieht sich auf folgende Mitgliedsgruppen:
  - Einzelpersonen
  - Ehepaare



- Studenten (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres im Geschäftsjahr)
  - Wehr- bzw. Ersatzdienstleistende während ihrer Dienstzeit, unabhängig ob freiwillig oder verpflichtet
  - Jugendliche (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres im Geschäftsjahr)
  - passive Mitglieder.
- (2) Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge haben sich an einem ordentlichen Haushaltsplan zu orientieren, den der Vorstand für das begonnene Geschäftsjahr aufzustellen hat.
- (3) Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Spielberechtigung im laufenden Geschäftsjahr beginnt erst nach Bezahlung des Beitrages.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Beitragsstaffel gemacht werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, gleich aus welchem Grunde, werden Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen nicht zurückerstattet.

## §8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und des Diskussionsrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Platz- und Spielordnung zu beachten.
- (4) Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel sowie jede Änderung der Kontoverbindung ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.



## D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

### § 9

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

### §10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die zu diesem Zweck außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

### §11

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,



- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins,
- h) die Einladung des Beiratsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen.

## §12

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln in allen Vereinsangelegenheiten soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle einer Verhinderung wird der Präsident durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er verantwortet und überwacht den gesamten Bereich Clubhaus, Gebäude und Platzanlagen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Es obliegt ihm insbesondere:
  - a) die Einnahmen und Ausgaben laufend, vollständig und übersichtlich in Büchern aufzuzeichnen;
  - b) die Belege und sonstigen Buchungsunterlagen geordnet aufzubewahren und mit einem Hinweis auf die Verbuchung zu versehen;
  - c) eine Mitgliederkartei zu führen, aus der der genaue Mitgliederstand, Name, Eintrittsdatum und Art der Mitgliedschaft (§ 4) der Vereinsmitglieder festzustellen ist;
  - d) rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Bilanz mit übersichtlich gegliederter Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen; gleichzeitig eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu den vorgeplanten Haushaltsansätzen zu fertigen und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen; ferner eine Übersicht über die Entwicklung des Mitgliederstandes, getrennt nach Arten der Mitgliedschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr anzufertigen;



- e) alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zweckgebunden zu verwenden, wobei jedoch ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Positionen im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zulässig ist; dafür zu sorgen, dass die obigen Rechnungsgrundlagen von zwei Kassenprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden.

Über die Kassenprüfung ist von den Prüfern ein Protokoll zu fertigen, das der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

- (5) Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Wettspielordnung des Bayerischen Tennisverbandes verantwortlich. Er ist gegenüber den ihm unterstellten Mannschaftsführern und den für die Verbandsspiele gemeldeten Spielern weisungsbefugt.
- (6) Der Schriftführer hat die Vorstandsmitglieder bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen, die Archivpflege, die Führung der Mitgliederliste, die Abwicklung der Rundschreiben sowie des allgemeinen Schriftverkehrs.

### §13

Die Beschlussfassung des Vorstandes, die Zeichnung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes können von den zuständigen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- (3) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Geldangelegenheiten, die den Verein mit mehr als € 1.500,00 im Einzelfall verpflichten, sind vom Präsidenten sowie vom Schatzmeister gegenzuzeichnen.
- (5) Vom Vorstand gefasste Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch mit Datum schriftlich zu fixieren.



## §14

### Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben Vereinsmitgliedern. Beiratsmitglied kann nur werden, wer bereit ist, eines der nachstehenden Aufgabengebiete zu übernehmen:
  - a) Vorsitzender des Beirats
  - b) Vertreter des Sportwartes
  - c) Jugendwart
  - d) Hallenwart
  - e) Informationstechnologiewart
  - f) Vergnügungswart
  - g) Kassenprüfer
  - h) Kassenprüfer
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer kann jedoch nur zweimal hintereinander gewählt werden. Der Beirat ist verpflichtet, den Vorstand in allen wichtigen Belangen des Vereins beratend und tätig zu unterstützen.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil. Er wird dazu vom Vorstand eingeladen (§ 11, h). Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, eine Beiratssitzung einzuberufen. Der Beiratsvorsitzende hat den Vorstand von den Ergebnissen der Beiratssitzungen zu unterrichten.

## §15

### Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im November oder Dezember eines jeden Jahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Aushang in der Tennishalle unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand spätestens am 30.9. des laufenden Jahres eingegangen sein. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einberufung zur Vollversammlung schriftlich bekanntzumachen.





## § 16

### Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
  - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Beirats,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
  - f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) die Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
  - j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vorstand kann dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, dass er in derselben Einladung sowohl zur ersten Mitgliederversammlung als auch zu einem späteren Zeitpunkt am selben Tag zur zweiten Mitgliederversammlung einlädt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für die weiteren Förmlichkeiten der Einberufung hinsichtlich des Ablaufs der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung maßgebend.

## § 17

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Beirat mit seiner Mehrheit die Einberufung fordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Unterschrift unter Angabe des Grundes diese Einberufung verlangen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

## §18

### Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, hat der Verein nur wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



## E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### §19

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Schatzmeister und der Beiratsvorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen noch den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Tennisverband mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (8) Zu den eingezahlten Bareinlagen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge, Spenden, Aufnahmegebühren und Umlagen.

### § 20

Diese Satzung tritt am 1. 11. 1975 in Kraft.

1. Änderung vom 29. November 1979

§ 10 (1); § 12 (1), (2), (3); § 13 (3)

2. Änderung vom 9. Dezember 1982

§ 2 (2); § 14 (1); § 19 (3), (6)

3. Änderung vom 27.4.1986

§ 1 (1); § 5(3) und (5); § 6 (2) und (3)



4. Änderung Dezember 2001

§ 7(1)

5. Änderung 26.11.2012

§ 7(4); §16 (2)

6. Änderung 25.11.2013

§ 15(1)

7. Änderung vom 21.11.2017

§ 1; § 5 (2), (3); § 7 (1), (2), (3); § 8 (6); § 13 (4); § 14 (1); § 15 (1)

sind in diesem Druck berücksichtigt.